

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0634/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

29.10.2009

Betrifft

Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge

11.11.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden folgende stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewählt:

Mitglieder als Vertreter/innen des Rates gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII:

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII.

Ordentliche Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende Stimmberechtigte Mitglieder
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

2. Bestellung/ Wahl von beratenden Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i. V. m. § 4 Abs. 3 (h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster:
 - 2.1 Die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vertretenen Wohlfahrtsverbände und die Sportjugend des Sportsportbundes sind berechtigt, je ein beratendes ordentliches bzw. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zu bestellen.
 - 2.2 Die gem. § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, jeweils eine/n von ihnen gewählte/n Sprecher/in als ordentliches beratendes Mitglied bzw. die gewählte Vertretung als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu bestellen.
3. Über die Entsendung der/des sachkundigen Einwohnerin/s und seiner/s Stellvertreterin/s gem. § 4 Abs. 3 (i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster wird im Rahmen der Entsendung der sachkundigen Einwohner/innen in die übrigen Ausschüsse entschieden.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 14.05.2007 gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen, und zwar

- 9 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Münster oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
- 6 Mitglieder (Frauen und Männer), die von den im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Die im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen, aus denen der Rat 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter/innen wählt. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind beigefügt (Anlage).

Die Wahl erfolgt – sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt – nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und es wird in einem Wahlgang abgestimmt (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG i. V. m. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer).

Es findet eine einheitliche Listenwahl statt. Dazu werden von den Fraktionen Listenvorschläge mit den Namen der von ihnen vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sachkundiger/erfahrener Bürger/innen die dem Rat angehören können, einerseits und der Mitglieder der Verbände andererseits zur Wahl gestellt.

Die Zuteilung richtet sich nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die Wahlstellen sind daher auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Zu 2.

Gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII i. V. m § 5 Abs. 1 AG-KJHG sind 9 beratende Mitglieder vorgesehen. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratende Mitglieder angehören (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG). Gemäß § 4 Abs. 3 (h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster gehören dem Ausschuss weitere beratende Mitglieder an, über deren Anzahl sowie die sie bestellenden Institutionen der Rat der Stadt Münster entscheidet.

Gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten.

Zu 2.1

In der Vergangenheit gehörten Vertreter/innen der in Münster wirkenden 5 Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) aufgrund der Bedeutung ihrer Tätigkeit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien entweder als stimmberechtigte oder als beratende Mitglieder an.

Es wird vorgeschlagen, in der neuen Wahlzeit die Mitarbeit der Wohlfahrtsverbände im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wie bisher auf die Weise zu sichern, dass diejenigen Wohlfahrtsverbände, die nicht als stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss vertreten sind, beratende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder bestellen können.

Zu 2.2

Zusätzlich waren bisher die Vertreter/innen von 6 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG Mädchen und Jungen / Gender, AG Kinder- und Jugendarbeit, AG Jugendsozialarbeit, AG Familienförderung, AG Tagesbetreuung für Kinder, AG Hilfen zur Erziehung) als beratende Mitglieder im Ausschuss Kinder, Jugendliche und Familien vertreten.

Es wird vorgeschlagen, dass die o. g. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII berechtigt sind, beratende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu entsenden.

Bereits in der letzten Wahlperiode hatte der Rat beschlossen, dass die Sportjugend des Stadt-sportbundes berechtigt ist, ein beratendes ordentliches bzw. stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, auch in dieser Wahlzeit so zu verfahren.

Außerdem bestimmt der Jugendrat der Stadt Münster gem. § 4 Abs. 1 (j) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster ein weiteres ständiges Mitglied aus seiner Mitte.

gez.

Markus Lewe

Anlage